

► Lohnsteuer

Schüler und Studenten als Aushilfen in der Urlaubszeit 2019

| Viele Unternehmen beschäftigen Schüler oder Studenten in den Ferien. Durch den befristeten Einsatz lassen sich urlaubsbedingte Personalengpässe vermeiden sowie saisonale Arbeitsspitzen ausgleichen. Alles Wissenswerte in punkto Lohnsteuer, Sozialversicherung und Arbeitsrecht für das Jahr 2019 hat LGP Löhne und Gehälter professionell, der Schwesterinformationsdienst von SSP, in einer Sonderausgabe zusammengestellt. |


WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Die Sonderausgabe „Schüler und Studenten 2019“ finden Sie auf ssp.iww.de → Abruf-Nr. 45801376.

► Gewerbesteuer

Cash-Pooling: Soll- und Habenzinsen dürfen saldiert werden

| Bei verbundenen Unternehmen und Konzernen ist meist eine Gesellschaft dafür zuständig, die anderen Gesellschaften über ein Cash-Pooling zu finanzieren. In der Praxis hat sich hier die Frage gestellt, ob Soll- und Habenzinsen, die während des Jahres angefallen sind, bei der Ermittlung des gewerbesteuerlichen Hinzurechnungsbetrags saldiert werden dürfen. Der BFH hat das bejaht. |

Hintergrund | Bei der Hinzurechnung von Zinsen, Mieten, Pachten und Lizenzen gilt grundsätzlich ein Saldierungsverbot. Beim Cash-Pooling fallen aber täglich entweder Soll- oder Habenzinsen an. Bei dem Fall vor dem BFH hatte die Finanzierungsfirma diese Zinsen am Jahresende saldiert. Blieb unterm Strich ein Haben, war gewerbesteuerlich nichts veranlasst. Hatte die Gesellschaft aber einen Sollsaldo ermittelt, hatte sie diesen nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a S. 1 GewStG anteilig dem Gewerbeertrag hinzugerechnet. Das Finanzamt wollte das nicht akzeptieren. Es ermittelte nur die Sollzinsen, ohne die Guthabenzinsen davon abzuziehen. Dem erteilte der BFH eine Absage. Beim Cash-Pooling ist eine Saldierung immer dann erlaubt, wenn die Darlehen gleichartig sind und derselben Zweckbestimmung dienen (BFH, Urteil vom 11.10.2018, Az. III R 37/17, Abruf-Nr. 207570).

► Bilanz

Bildung aktiver Rechnungsabgrenzung nicht immer notwendig?

| Müssen Sie für Aufwendungen für Maßnahmen, die über das Kalenderjahr hinausgehen, in der Bilanz auch dann einen – gewinnerhöhenden – aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) bilden, wenn der jeweilige Aufwand den Wert für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) nicht übersteigt? Mit dieser Frage muss sich der BFH befassen. Das FG Baden-Württemberg hat in der Vorinstanz die unternehmerfreundliche Auffassung vertreten, dass es sich um sofort abziehbare Betriebsausgaben handelt. |

Update 2019


DOWNLOAD
**Sonderausgabe
auf ssp.iww.de**
**BFH belehrt
Finanzverwaltung
eines Besseren**
**FG Baden-Württemberg
zieht bei
GWG die Grenze**